

REISEVERSICHERUNG

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
Unternehmen: AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland

**Produkt: INCOMING-
KRANKEN- UND GEPÄCKSCHUTZ**

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte unseres Versicherungs-Produktes. Vollständig dargestellt ist der Versicherungsschutz in Ihren Versicherungs-Unterlagen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Unser Produkt ist ein Reiseschutz-Produkt und bietet folgende Leistungen: Reise-Krankenversicherung Incoming und Reisegepäck-Versicherung.



WAS IST VERSICHERT?

Reise-Krankenversicherung Incoming

Welche Ereignisse sind versichert?

- ✓ Krankheit oder Unfall während vorübergehender Reisen in alle Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens sowie in Andorra, Bulgarien, Kroatien, Rumänien, San Marino, Vatikanstadt, Zypern – einschließlich der Heilbehandlung aufgrund einer epidemischen oder pandemischen Erkrankung wie COVID-19

Was wird ersetzt?

- ✓ Kosten für ambulante Behandlung durch einen Arzt
- ✓ Kosten ärztlich verordneter Arzneimittel und Heilbehandlungen
- ✓ Kosten für stationäre Behandlung im Krankenhaus
- ✓ Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Kranken-Rücktransport
- ✓ Kosten für medizinisch notwendige, ärztlich verordnete Rehabilitations- Maßnahmen als Anschluss-Heilbehandlung

Reisegepäck-Versicherung

Welche Ereignisse sind versichert?

- ✓ Beschädigung / Abhandenkommen von mitgeführtem Reisegepäck (z. B. durch vorsätzliche Straftat eines Dritten, Elementar-Ereignis oder Unfall des Transportmittels)
- ✓ Beschädigung / Abhandenkommen von aufgegebenem Reisegepäck

Was wird ersetzt?

- ✓ Zeitwert für abhandengekommene oder zerstörte Sachen
- ✓ Notwendige Reparaturkosten für beschädigte Sachen

Versicherungs-Summe: 3.000,- € je Person



WAS IST NICHT VERSICHERT?

Reise-Krankenversicherung Incoming

- ✗ Leistungen in den Ländern, in denen Sie einen ständigen Wohnsitz haben
- ✗ Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit Ihnen vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen Sie nach den Ihnen bekannten Umständen rechnen mussten
- ✗ Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen
- ✗ Entbindungen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche
- ✗ Akupunktur-, Massage- und Wellness-Behandlungen, Fango, Lymphdrainage

Reisegepäck-Versicherung

- ✗ Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör als aufgegebenes Reisegepäck
- ✗ Schäden durch Vergessen oder Verlieren
- ✗ Im abgestellten Kraftfahrzeug sind bestimmte Gegenstände nicht versichert.



GIBT ES DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN?

Reise-Krankenversicherung Incoming

- ! Innerhalb Deutschlands: Vergütung von ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen höchstens mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), von überwiegend medizinisch-technischen Leistungen höchstens mit dem 1,3-fachen Satz und von Laborleistungen höchstens mit dem 1,15-fachen Satz
- ! Kosten stationärer Behandlung werden nach dem jeweils geltenden Regelsatz der für das Gebiet zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse erstattet.
- ! Gesamtversicherungsdauer: maximal 93 Tage innerhalb eines Jahres
- ! Die Versicherung muss spätestens innerhalb der ersten zwei Tage nach Einreise im vereinbarten Geltungsbereich abgeschlossen werden.

Reisegepäck-Versicherung

- ! Für EDV- und elektronische Kommunikations- und Unterhaltungs-Geräte werden maximal 1.000,- € (Einzelpersonen-Tarif) erstattet.
- ! Für Brillen, Zahnspangen und sonstige medizinische Hilfsmittel werden maximal 250,- € (Einzelpersonen-Tarif) erstattet.
- ! Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.



WO BIN ICH VERSICHERT?

- ✓ Alle Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens sowie Andorra, Bulgarien, Kroatien, Rumänien, San Marino, Vatikanstadt, Zypern. Generell sind Reisen in Gebiete, für die zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland besteht, vom Versicherungsschutz ausgenommen.



WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABE ICH?

- Sie sind verpflichtet, uns Schadenfälle unverzüglich anzuzeigen.

Reise-Krankenversicherung Incoming

- Bei stationärer Behandlung, vor Zahlung der Kosten dafür oder vor Durchführung eines Kranken-Rücktransports müssen Sie uns kontaktieren.

Reisegepäck-Versicherung

- Schäden durch strafbare Handlungen müssen Sie unverzüglich der nächsten Polizei-Dienststelle anzeigen. Dazu reichen Sie dort eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen ein.
- Schäden an aufgegebenem Reisegepäck müssen Sie dem Beförderungs-Unternehmen / Beherbergungs-Betrieb / der Gepäck-Aufbewahrung unverzüglich melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie nach der Entdeckung unverzüglich – spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Gepäckstücks – schriftlich anzeigen. Die jeweilige Reklamations-Frist muss eingehalten werden.



WANN UND WIE ZAHLE ICH?

Der Versicherungs-Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungs-Vertrages fällig und bei Übermittlung des Versicherungsscheins zu zahlen.



WANN BEGINNT UND ENDET DIE DECKUNG?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der versicherten Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der versicherten Reise.



WIE KANN ICH DEN VERTRAG KÜNDIGEN?

Der Versicherungs-Vertrag endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Sie müssen nicht kündigen.